## Unentgeltliche Übertragung mit Vorbehalt der Nutzniessung (NN) am gesamten Betrieb - Nachkomme führt den Betrieb später weiter - Schema

Schenker	1			Beschenkter
Zeitpunkt 1 Ausgangslage	Zeitpunkt 2 Schenkung mit NN-Vorbehalt		Zeitpunkt 3 Aufgabe S-Erwerb	Zeitpunkt 3 Aufnahme S-Erwerb Neue Ausgangslage
		Keine Einkom- menssteuer, da keine wie- dereinge- brachten Ab- schreibungen	Keine Einkom- menssteuer	
Anlage-kosten 210 Wertver-mehrende Aufwendungen 50  Erwerbspreis 160	Abschreibungen 70  Amtlich Wert 2  Buchwert 140		Abschreibungen 80  Buchwert 130	Anlage-kosten 210  Buchwert 130

Zeitpunkt	Steuerart	Schenker/NN-Nehmer	Beschenkter/Nachkomme
Zeitpunkt 2 Schenkung mit NN-Vorbehalt	Einkommen StG und DBG	Keine Einkommenssteuer, es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Die Buchwerte werden fortgeführt.	Das Heimwesen muss nach der Übernahme mindestens 5 Jahre im Geschäftsvermögen des Käufers gehalten werden und ins Geschäftsvermögen präponderieren. (Sperrfrist). Sonst erfolgt eine Nachbesteuerung der kumulierten Abschreibungen beim Verkäufer.
	Vermögen	Der Schenker (und NN-Nehmer) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs.	Der Beschenkte (und NN-Geber) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs nicht.
	Grundstückgewinn	Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. 131 StG vorliegt.	Besitzdauer wird nicht unterbrochen (Art. 144 Abs. 2 StG). Als Erwerbspreis für den Nachkommen gilt der amtliche Wert oder die (höheren) Anlagekosten des Rechtsvorgängers (Art. 140 Bst. a StG) = 210. Vgl. Fallbeispiel B4
	Erbschaft, Schenkung		Steuerfreiheit für die in Art. 9 ESchG erwähnten Personen. Ansonsten steuerbare Schenkung im Umfang amtlicher Wert ./. Kapitalwert NN. Vgl. Fallbeispiel B4.
Zeitpunkt 3 Aufgabe S-Erwerb	Einkommen StG und DBG	Keine Einkommenssteuer, es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Der Nachkomme führt die bisherigen Buchwerte fort.	
Zeitpunkt 3	Einkommen StG und DBG		Der Nachkomme führt die bisherigen Buchwerte fort
Aufnahme S-Erwerb Neue Ausgangslage	Grundstückgewinn	Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. 131 StG vorliegt.	Bei einer allfälligen späteren Weiterveräusserung gilt als Erwerbspreis für den Nachkommen 210 (amtlicher Wert oder die höheren Anlagekosten des Rechtsvorgängers, vgl. Fallbeispiel B4).